

Rat	19.05.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	283/2016-1
Stand	15.04.2016

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2016 betr. Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel**

**Beschlussentwurf**

Der Rat der Stadt Bornheim weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling - Hersel (WBV) an, einer Satzungsänderung bis zu endgültigen Klärung über das künftige Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim nicht zuzustimmen.

**Sachverhalt**

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Aus der gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH vom 07.03.2016 (Anlage zur Vorlage 215/2016-1) ist ersichtlich, dass der WBV eine Satzungsänderung in Bezug auf die Erhebung der Verbandsbeiträge anstrebt, um damit die Deckung seiner Fixkosten zu gewährleisten. Trotz einer geringeren Abnahmemenge durch die Stadt Bornheim würde diese noch einen erheblichen Anteil der Fixkosten des WBV tragen.

Eine solche Satzungsänderung wäre mit dem Beschluss des Rates vom 26.01.2016 zum Wasserversorgungskonzept nicht zu vereinbaren. Daher sind die Vertreter der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des WBV an das Weisungsrecht des Rates gem. § 113 Abs. 1 GO NRW gebunden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses die Vertreter in der Verbandsversammlung anzuweisen, einer entsprechenden Satzungsänderung nicht zuzustimmen.